

Satzung der Turngemeinde Oberjosebich 1899 e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein wurde am 01.01.1899 gegründet.
Er führt den Namen „Turngemeinde Oberjosebich 1899 e.V.“
Sitz desselben ist Niedernhausen/Taunus, Ortsteil Oberjosebich.
Der Verein, der während der Nachkriegszeit (1945-1949) ruhte,
wurde am 07.01.1950 wieder eröffnet. Er ist in das
Vereinsregister des Amtsgerichts Wiesbaden eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Die Turngemeinde hat den Zweck, ihre Mitglieder körperlich und gesellschaftlich zu fördern sowie den Gemeinschaftssinn und die Kameradschaft zu pflegen.

Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken. Er erstrebt keinen Gewinn und verwendet alle Überschüsse zur Pflege und Förderung der Ausübung des Sports.

Die Turngemeinde Oberjosebich ist selbstlos tätig.
Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



Satzung der Turngemeinde Oberjosbach 1899 e.V.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein führt als aktive oder passive Mitglieder:

- 1) ordentliche Mitglieder (ab dem 18. Lebensjahr)
- 2) Kinder und Jugendliche (bis zum 17. Lebensjahr)
- 3) Ehrenmitglieder

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse, Religion oder politische Zugehörigkeit werden.

Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen.

Kinder und Jugendliche können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet in Zweifelsfällen der geschäftsführende Vorstand mit einer 2/3 Mehrheit. Berufung gegen diese Entscheidung des geschäftsführenden Vorstandes an die nächste Hauptversammlung ist gestattet.

§ 5 Austritt

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds oder durch freiwilligen Austritt.

Der freiwillige Austritt ist dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist nur für den Schluss eines Kalenderjahres zulässig und muss spätestens bis zum 30.11. des betreffenden Jahres vorliegen.

Die noch offenen Beiträge sind voll zu entrichten.

Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein.



Satzung der Turngemeinde Oberjosbach 1899 e.V.

§ 6 Ausschluss

Der Ausschluss aus dem Verein und die Streichung von der Mitgliederliste können erfolgen

- a) wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse länger als drei Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung im Verzug ist,
- b) bei Vergehen gegen die Vereinszwecke und bei Widersetzen gegen Anordnungen des Vorstandes,
- c) wegen unehrenhaften Betragens oder wegen massiven unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens,
- d) bei Verlust der bürgerrechtlichen Ehrenrechte.

Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein wird durch den geschäftsführenden Vorstand mit einer 2/3 Stimmmehrheit beschlossen und dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Hiergegen kann das Mitglied innerhalb von einem Monat nach Zugang des Ausschlusschreibens schriftlich Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig. Bis zum Abschluss dieses vereinsinternen Verfahrens ruhen sämtliche Rechte des Mitglieds.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

Von den Mitgliedern werden jährliche Vereinsbeiträge und ggf. Sonderbeiträge für einzelne Abteilungen erhoben, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden. Von Vereinsmitgliedern, die Mitglieder mehrerer Abteilungen sind, wird der Vereinsbeitrag nur einmal erhoben.

Vereinsbeiträge und Zusatzbeiträge sind Bringschulden und im voraus fällig. Die Erhebung erfolgt im Lastschriftverfahren mit Einzugsermächtigung.

Rückständige Leistungen können nach zweimaliger Mahnung beigetrieben werden. Für jede Mahnung kann eine Gebühr erhoben werden, deren Höhe der geschäftsführende Vorstand festsetzt. Mitglieder, die dem Verein 40 Jahre ununterbrochen angehören und das 56. Lebensjahr vollendet haben oder sich durch langjährige Dienste im Verein besonders verdient gemacht haben, werden Ehrenmitglieder und sind vom Beitrag befreit.



Satzung der Turngemeinde Oberjosbach 1899 e.V.

§ 8 Wahl- und Stimmrecht

Die Mitglieder erlangen mit vollendetem 16. Lebensjahr Wahl- und Stimmrecht in allen den Verein betreffenden Angelegenheiten.

In den geschäftsführenden Vorstand können nur Mitglieder mit vollendetem 18. Lebensjahr und mindestens einjähriger Mitgliedschaft gewählt werden.

Das Wahl- und Stimmrecht für die Jugendversammlung regelt die Jugendordnung.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind :

- 1) die Mitgliederversammlung
- 2) der geschäftsführende Vorstand
- 3) die Jugendversammlung

Alle Ämter sind Ehrenämter. Es wird keinerlei Vergütung für die Verwaltung des Vereins gewährt. Für auswärtige Sitzungen usw. können die notwendigen Auslagen für Reise, Verpflegung und Übernachtung bis zur Höhe der von den übergeordneten Organen genehmigten Sätze erstattet werden.

§ 10 Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand setzt sich wie folgt zusammen :

1. Vorsitzender
2. Vorsitzender
1. Kassenverwalter
- Schriftführer
- Gerätewart
- Jugendwart
- Abteilungsleiter

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem

1. Vorsitzenden
2. Vorsitzenden
1. Kassenverwalter

Je zwei Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB vertreten den Verein nach außen gemeinsam.



Satzung der Turngemeinde Oberjosebach 1899 e.V.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB hat das Recht, gemäß den Belangen des Vereins, den 2. Kassenwart sowie bis zu 3 Beisitzer zu Vorstandssitzungen in beratender Funktion heranzuziehen. Die Beisitzer und der 2. Kassenwart haben auf Vorstandssitzungen kein Stimmrecht.

§ 11 Wahlen

1. Wahl des geschäftsführenden Vorstandes

Der geschäftsführende Vorstand wird von der ordentlichen Hauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Nach Abgabe des Geschäftsberichts werden von der Versammlung ein Wahlvorsitzender und zwei Beisitzer gewählt. Der Wahlvorsitzende leitet mit den beiden Beisitzern die Wahl des neuen geschäftsführenden Vorstandes.

Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung. Es entscheidet die Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Der Jugendwart wird durch die Jugend Vollversammlung gewählt und ist als Vertreter der Jugend automatisch Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.

Die Abteilungsleiter werden von den Mitgliedern der Abteilungen gewählt und sind als Vertreter der Sportsparten automatisch Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.

2. Sonstige Wahlen

Auf Vorschlag der Hauptversammlung werden ein 2. Kassenverwalter, bis zu 3 Beisitzer und 3 Kassenprüfer durch Handzeichen gewählt.

Die gleichzeitige Wahrnehmung des Amtes Kassenprüfer und Beisitzer ist nicht ausgeschlossen. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des geschäftsführenden Vorstands sein. Die Leiter der Abteilungen und deren Stellvertreter sowie auch der Jugendwart und dessen Stellvertreter sind von den Mitgliedern der Abteilungen bzw. der Jugendversammlung auf einer gesondert einzuberufenden Abteilungs-Mitgliederversammlung bzw. Jugendversammlung zu wählen und in der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

Der Abteilungsleiter und der Jugendwart bleiben bis zu Neu- bzw. Wiederwahl des Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Abteilungsleiter bzw. Jugendwart vorzeitig aus dem Amt oder findet sich kein neuer Kandidat für diese Position, so nimmt der Stellvertreter die Geschäfte für die noch verbleibende Amtszeit wahr.



Satzung der Turngemeinde Oberjosbach 1899 e.V.

§ 12 Abteilungen

- 1) Für die im Verein betriebenen Sportarten (Sparten) bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstands gegründet.
- 2) Die Abteilungsleitung wird durch den Abteilungsleiter, seinen Stellvertreter und den Jugendleiter gebildet. Diese werden durch die Abteilungs-Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren, entsprechend der Amtszeit des Vorstands des Vereins, gewählt. Weitere abteilungsinterne Funktionsträger, können durch die Mitgliederversammlung der Abteilung bestimmt werden.
- 3) Der Abteilungsleiter allein ist gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet. Die Befugnisse der Abteilungsleitung sowie die finanziellen Angelegenheiten der Abteilung werden in gesonderten, auf die jeweiligen Abteilungen zugeschnittenen, Vereinbarungen festgelegt.
- 4) Die Abteilungen geben sich eine interne, der Satzung des Vereins untergeordnete, Abteilungssatzung, die der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstands bedarf.
- 5) Der geschäftsführende Vorstand behält sich das Recht vor, gegen Entscheidungen der Mitgliederversammlung der Abteilung bzw. Entscheidungen der Abteilungsleitung Einspruch einzulegen bzw. Entscheidungen zu revidieren.
- 6) Die einer Abteilung vom Verein zur Verfügung gestellten Sach- und Geldmittel bleiben alleiniges Eigentum des Vereins.

§ 13 Aufgaben des Vorstandes

Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung des gesamten Vereins.

Der geschäftsführende Vorstand ist der Mitgliederversammlung für seine Vereinsführung verantwortlich und hat ihr entsprechenden Bericht zu erstatten.

§ 14 Vorsitzender

Der 1. Vorsitzende leitet den Verein.

Er beruft Vorstandssitzungen und Versammlungen ein, in denen er jeweils den Vorsitz führt.

Bei Verhinderung wird er vom 2. Vorsitzenden mit den gleichen Pflichten und Rechten vertreten.



Satzung der Turngemeinde Oberjosbach 1899 e.V.

§ 15 Schriftführer

Der Schriftführer ist verantwortlich für die Erledigung des gesamten Schriftverkehrs, für die Abfassung der Protokolle bei Vorstandssitzungen und Versammlungen. Ferner obliegt ihm die Berichterstattung über das Vereinsgeschehen.

§ 16 Kassenverwalter und Kassenprüfung

Die Verwaltung des gesamten Kassen- und Rechnungswesens hat der 1.Kassenverwalter zu betreuen.

Dem 1.Kassenverwalter wird zur Bewältigung seiner Tätigkeit ein 2. Kassenwart gemäß §11 Abschnitt 2 zugeordnet.

Die innerhalb eines vereinbarten Budgets anfallenden Rechnungen bedürfen keiner gesonderten Abzeichnung des BGB-Vorstandes.

Mit dem BGB-Vorstand abgestimmte Bestellungen werden ebenfalls nicht gesondert abgezeichnet.

Die Kassenprüfer haben das Recht, die Kassengeschäfte des Vereins laufend zu überwachen und sind verpflichtet, in der Versammlung einen Prüfbericht vorzulegen.

§ 17 Gerätewart

Der Gerätewart ist für die Instandhaltung der Halle und aller Geräte sowie für die Ausgabe, sachgemäße Behandlung und Aufbewahrung der Sachwerte des Vereins verantwortlich. Er hat hierfür ein genaues Sachverzeichnis zu führen.

§ 18 Hauptversammlung

In der ordentlichen Hauptversammlung, die mindestens alle 2 Jahre stattfinden muß, hat der Vorstand den Mitgliedern über den abgelaufenen Zeitraum zu berichten.

Eine außerordentliche Versammlung ist einzuberufen, wenn es die Lage der Dinge erfordert oder wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe von Zweck und Gründen beantragen.



Satzung der Turngemeinde Oberjosbach 1899 e.V.

§ 19 Bekanntgabe der Versammlungen

Jede Mitgliederversammlung ist eine Woche vorher öffentlich durch Aushang im Vereinskasten des Gemeinschaftszentrums Oberjosbach bekanntzumachen.

§ 20 Protokolle

Über den Ablauf der Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Gefasste Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen.

§ 21 Tagesordnung

Die Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung umfasst :

- a) Geschäftsbericht
- b) Bericht des Kassenverwalters
- c) Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Vorstandes
- d) Bekanntgabe der Abteilungsleiter und des Jugendwartes
- e) Berichte der Abteilungsleiter und des Jugendwartes
- f) Vorstandswahl gem. § 10 und § 11 1. Abs. 4 + 5
- g) Wahl des 2. Kassenverwalters, der 3 Kassenprüfer und der Beisitzer
- h) Verschiedenes

Weitere Anträge können vom Vorstand oder von Mitgliedern gestellt werden, die das Wahl- und Stimmrecht besitzen.

§ 22 Satzungsänderungen

Die Satzung kann ergänzt oder in Teilen geändert werden. Alle Änderungen und Ergänzungen bedürfen der einfachen Stimmmehrheit der Mitgliederversammlung.



Satzung der Turngemeinde Oberjosbach 1899 e.V.

§ 23 Auflösung des Vereins

Die Auflösung der Turngemeinde Oberjosbach 1899 e.V. kann nur durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit 4/5 Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, nach der Erfüllung aller Verbindlichkeiten, an die Gemeinde, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 24 Bekanntgabe der Satzung

Vorstehende Satzung ersetzt die am 14.03.1953 beschlossene Satzung, sowie alle bis zum heutigen Datum beschlossenen Änderungen und Ergänzungen.

Die jetzige Neufassung der Satzung ist von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 12. Mai 2006 verabschiedet worden.

Niedernhausen-Oberjosbach den 01.März 2007

Der Vorstand

gezeichnet

.....

Matthias Gorgas
1. Vorsitzender

.....

Annerose Boller
2. Vorsitzende

.....

Klaus Ertner
1. Kassenwart